

Pflicht der Tierhalter zur Mitteilung ihrer Masttierhaltung

Information zur 16. AMG Novelle¹

Am 1. April 2014 ist die 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes in Kraft getreten. Diese richtet sich an Tierhalterinnen / Tierhalter bestimmter Masttiere mit dem Ziel der Antibiotikaminimierung. Die betroffenen Tierhalterinnen / Tierhalter müssen nun Mitteilungen über ihre Masttierhaltung und die Verwendung von Arzneimitteln mit antimikrobiell wirksamen Stoffen machen (§§ 58a und 58b).

Mitteilungspflichtig sind **berufs- oder gewerbsmäßige Halter** von

- Rindern zum Zweck der Mast,
- Schweinen zum Zweck der Mast, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Tiere vom Muttertier abgesetzt sind.
(Hinweis: Männliche Kälber im Geburtsbetrieb fallen erst ab einem Alter von 4 Wochen unter die Mitteilungspflicht).
- von Hühnern zum Zweck der Fleischgewinnung (Mast)
- von Puten zum Zweck der Fleischgewinnung (Mast)
ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Schlüpfens dieser Tiere.

Was ist für die Tierhalterin / den Tierhalter im ersten Schritt zu tun:

1. Wer ab dem 01. April 2014 eine oder mehrere der genannten Masttier-Nutzungsarten hält, muss diese dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unverzüglich mitteilen.
2. Die Mitteilung an die zuständige Behörde muss folgende Angaben enthalten:
 - den Namen der Tierhalterin / des Tierhalters,
 - die Anschrift des Tierhaltungsbetriebes,
 - die Registriernummer des Tierhaltungsbetriebs nach Viehverkehrsverordnung, wobei darauf zu achten ist, dass, sofern mehrere Registriernummern existieren (Betriebsstätten in unterschiedlichen Gemeinden) die korrekte Nummer für den jeweiligen Mastbetrieb mitgeteilt wird.
 - die **Nutzungsart** bei der Haltung von Rindern und Schweinen:
 - a. Rinder: zusätzlich die Angabe, ob es sich um Kälbermast bis zum Alter von 8 Monaten handelt, oder um Rindermast mit Tieren über 8 Monate,
 - b. Schweine: zusätzlich die Angabe, ob es sich um Ferkel bis einschließlich 30 kg oder um Mastschweine über 30 kg handelt.

¹ Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG¹) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) - zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I, Nr. 62, S. 3813)

3. Auch wenn bei Rindern und Schweinen die Tierhaltung als Mastbetrieb bereits nach Viehverkehrsverordnung gemeldet wurde und im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) eingetragen ist, muss noch die **Nutzungsart ergänzt** werden (siehe Punkt 2). Die Angaben können entweder schriftlich oder elektronisch direkt in HIT gemacht werden.
4. Bei Puten- oder Hähnchenmast ist in jedem Fall eine erneute Mitteilung an die Behörde erforderlich, da bisher die Bestimmung der Tiere zur Mast in HIT nicht eingetragen wurde.
5. Künftig sind Änderungen bezüglich der mitteilungspflichtigen Angaben (siehe Punkt 2) innerhalb von 14 Werktagen der zuständigen Behörde mitzuteilen.
6. Wer neu mit der Haltung von mitteilungspflichtigen Masttieren beginnt, muss bis spätestens 14 Tage nach Beginn der Tierhaltung diese der zuständigen Behörde mit den oben genannten Angaben melden.
7. Die Mitteilungen an die Veterinärbehörde können schriftlich erfolgen oder aber elektronisch durch Eingabe in die neu geschaffene Tierarzneimitteldatenbank in HIT (TAM-Datenbank HIT). Auch kann die Tierhalterin / der Tierhalter einen Dritten (z.B. Tierärztin / Tierarzt, QS, andere Person) beauftragen, die vorgeschriebenen Mitteilungen schriftlich oder elektronisch vorzunehmen. Allerdings muss er den Namen dieser beauftragten Person der Veterinärbehörde vorher melden.

Hinweise zur elektronischen Mitteilung über die Tierarzneimitteldatenbank (TAM Datenbank HIT)

Zur Erfassung der Mitteilungspflichten nach Arzneimittelgesetz wird eine Antibiotikadatenbank im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) unter **www.hi-tier.de** zur Verfügung gestellt.

Der Online-Zugang zu dieser TAM-Datenbank in HIT erfolgt mit derselben Zugangskennung wie zur Meldung von Rinderzugängen und -abgängen oder Stichtagsmeldung für Schweine, Ziegen oder Schafe nach Viehverkehrsverordnung.

Ist keine PIN vorhanden oder wurde sie vergessen, muss eine neue über die Veterinärbehörde angefordert werden. Ein entsprechender Erfassungsbogen kann beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz angefordert werden oder unter <http://www.lra-akn.de> in der Rubrik Verwaltung > Ämter > Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz heruntergeladen werden.

Es ist zu beachten, dass die Online-Eingabe in die TAM-Datenbank HIT bei mehreren vorhandenen Registriernummern zwingend unter der korrekten Registriernummer für den Mastbetrieb erfolgen muss.

Für weitere Informationen steht das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landratsamtes Konstanz gerne zur Verfügung.

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Otto-Blesch-Str. 51

78315 Radolfzell am Bodensee

Tel.: 07531 800-2031

Fax: 07531 800-2029

E-mail: veterinaeramt@LRAKN.de